

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVS - Anlage 3

Posteingang:

Ich / Wir beantrage(n) Beladung Entladung Unterbrechung Autobahn

Name:	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)		
Straße:	PLZ:	Ort:	
E-Mail:	Tel.:	Fax:	

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

Bezeichnung des Gutes	der Klasse	Ziffer	Buchstabe

2. Beladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

3. Entladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle:

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle:

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

9. Zeitraum in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVS), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die Landratsämter, kreisfreien Städte und unmittelbaren Kreisstädte

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte

Berlin der Polizeipräsident

Bremen der Chef der Polizei (in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat)

Hamburg die Behörde für Wirtschaft und Verkehr (Amt für Verkehr)

Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister

Niedersachsen die Kreis- und Stadtdirektoren

Nordrhein-Westfalen die Kreisordnungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte)

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte

Saarland die Landräte und Oberbürgermeister

Schleswig-Holstein die Landräte und Oberbürgermeister